

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Angewandte Sportwissenschaft, B.A.
Hochschule: Fachhochschule für Sport und Management Potsdam
Standort: Potsdam
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die angebotenen dualen Varianten (ausbildungs-/praxisintegrierend) müssen in angemessener Form widerspruchsfrei in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden. (§§ 3, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilvermerks "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule regelt, dass beteiligte Absolventinnen und Absolventen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über Evaluationsergebnisse von Absolvierendenbefragungen oder Verbleibstudien informiert werden. (§ 14 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bei zwei Punkten ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 - Darstellung der Studienformen in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) (§ 3 StudAkkV)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt den folgenden Sachstand: "Der Studiengang wird in seinen Spezialisierungen wie folgt angeboten (§ 5 Abs. 1 a SPO): 1. Im Bereich Leistungs- und Wettkampfsport sowie Gesundheitssport und Prävention (Regelstudienzeit sechs Semester): Dual praxisintegrierend mit der Option einer externen IHK-Prüfung zur Sportfachfrau/ zum Sportfachmann. 2. Im Bereich Bewegungs- und Sportpädagogik: a. Dual praxisintegrierend (Regelstudienzeit sechs Semester). 3. Im Bereich Physiotherapie und Gesundheitssport: a. Dual ausbildungsintegrierend mit Abschluss des Examens im vierten Studienjahr (Regelstudienzeit acht Semester) und b. berufsbegleitend, aufbauend auf einem fachlich passenden Berufsexamen des Bereichs Physiotherapie (Regelstudienzeit vier Semester)." (Akkreditierungsbericht, S. 9).

Dass genau diese Varianten des Studiengangs als duale Varianten angeboten werden sollen, entspricht der Darstellung auf S. 5 des Selbstberichts der Hochschule.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die angebotenen Varianten jedoch nicht abschließend in der SPO definiert sind. In § 5 Abs. 1 a SPO wird in Zusammenhang mit dem zur Akkreditierung beantragten Studiengang lediglich von einer "praxisintegrierenden" bzw. einer "ausbildungsintegrierenden" Variante gesprochen spricht, nicht jedoch von einer "dual praxisintegrierenden" und einer "dual ausbildungsintegrierenden" Variante so wie dies im Akkreditierungsbericht angegeben wird. Demnach ist § 5 Abs. 1 a SPO entsprechend anzupassen. Hinzu kommt, dass die Studienformen "praxisintegrierend" und "dual praxisintegrierend" in § 5 Abs. 3 und 4 SPO definiert werden, eine Definition zur Studienform "dual ausbildungsintegrierend" ist dem § 5 jedoch nicht zu entnehmen. Diese wäre entsprechend zu ergänzen. Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat - abweichend vom Vorschlag der Agentur/des Gutachtergremiums - eine Auflage.

Die Auflage hängt inhaltlich mit der Erfüllung von Auflage 2 zusammen.

Auflage 2 - Inhaltliche Verzahnung im dualen Studium (§ 12 Abs. 6 StudAkkV)

Gemäß den Ausführungen des Akkreditierungsberichts wird der Studiengang als praxisintegrierendes duales Studium (Spezialisierungen Leistungs- und Wettkampfsport, Gesundheitssport und Prävention, Bewegungs- und Sportpädagogik) sowie als ausbildungsintegrierendes duales Studium (Spezialisierung Physiotherapie und Gesundheitssport).

Zur Umsetzung des dualen Konzepts führt der Akkreditierungsbericht weiter aus:

"Praxisintegrierendes duales Studium: Im praxisintegrierenden dualen Studium sind die Studierenden in ihrer gesamten Studienzeit im Umfang von bis zu 25 durchschnittlichen Wochenstunden bei einem betrieblichen Praxispartner tätig, der mit seinen Einsatzmöglichkeiten den Studienzielen der jeweiligen Spezialisierung entspricht. Während der Selbstlernphasen sammeln sie dort (berufs-)praktische

Erfahrungen, für die Präsenzwochen werden sie von den Unternehmen freigestellt. Die inhaltliche und didaktische Verzahnung des eigentlichen Hochschulstudiums mit dem betrieblichen Ausbildungsteil erfolgt modulintegriert. Sie wird vor allem in spezifischen, besonders stark praxisbezogenen Fach- und Spezialisierungsmodulen implementiert. Deren Anzahl und Ausgestaltung zwischen den einzelnen Studiengängen und Spezialisierungen ist dabei unterschiedlich.

In den dualen Modulen werden den Studierenden Transfer-, Übungs- und Prüfungsaufgaben gestellt, die in Kooperation mit dem eigenen Praxisunternehmen oder zumindest im betrieblichen Kontext zu erledigen sind. Diese Aufgaben schaffen wissenschaftsbezogene und zugleich unmittelbar praxisrelevante Lerngelegenheiten, die für das duale Studienkonzept zentral sind."

(Akkreditierungsbericht, S. 46)

"Ausbildungsintegrierendes duales Studium: Das ausbildungsintegrierende duale Studium wird ausschließlich in dem Spezialisierungsbereich Physiotherapie und Gesundheitssport angeboten. Studierende absolvieren im Rahmen des dualen Studiums eine Fachausbildung für Physiotherapie und kombinieren bei erfolgreichem Studienabschluss den Erwerb des akademischen Grads mit dem Erwerb des entsprechenden Staatsexamens für den reglementierten Ausbildungsberuf. Im Studium gehen die Studierenden parallel zu den Online-Studienphasen der schulischen Ausbildung zur/zum Physiotherapeuten nach. Studienmodule und Ausbildungsinhalte werden über Anrechnung von nichthochschulischen Leistungen gemäß einer Äquivalenzvereinbarung mit einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten übernommen. Das ausbildungsintegrierende Studium wird im Rahmen eines Bildungsverbunds durchgeführt, zu dem sich die Hochschule mit der Recura Akademie für Sozial- und Gesundheitsberufe, zusammengeschlossen hat. Im Verlauf des ausbildungsintegrierten dualen Studiums findet in den ersten drei Jahren die schulische Ausbildung, im vierten Jahr die praktische Tätigkeit im jeweiligen Berufsfeld statt. Zum Ende des dritten Lernjahres wird die Berufsausbildung abgeschlossen. Das vierte Studienjahr ist eine Kombination aus praktischer Tätigkeit und Blended-Learning-Studium." (Akkreditierungsbericht, S. 47f.)

Das Gutachtergremium sieht die verschiedenen Varianten sehr gut umgesetzt und bewertet das Kriterium des besonderen Profilanpruchs als erfüllt. Dieser Einschätzung kann sich der Akkreditierungsrat nicht uneingeschränkt anschließen.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass eine systematische inhaltliche Verzahnung, die gemäß § 12 Abs. 6 StudAkkV (Begründung) ein wesentliches Merkmal des dualen Studiums darstellt, zwar Bestandteil der Ausführungen des Akkreditierungsberichts sowie des Lehrkonzepts der Hochschule (vgl. S. 8ff.) ist - sich diese inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule, Betrieb und Fachschule/Akademie (für den schulischen Teil einer Ausbildung) jedoch weder für die dual praxisintegrierende Variante noch für die dual ausbildungsintegrierende Variante nachvollziehbar in den Studiengangsunterlagen wie dem Modulhandbuch widerspiegelt:

So findet sich in jeder Modulbeschreibung zwar ein Hinweis darauf, ob die Beteiligung des Praxispartners hinsichtlich einer Dualität "obligatorisch", "fakultativ/optional" oder nicht vorgesehen ist. Die weitere Lektüre der Modulbeschreibungen gibt jedoch keinen Aufschluss darüber, inwiefern Praxisunternehmen und oder Fachschule/Akademie als weitere Lernorte in die Umsetzung der Qualifikationsziele eingebunden werden und was sich demnach hinter einer "obligatorischen" Einbindung des Praxispartners verbirgt. Die mit diesen Angaben angedeutete Verzahnung der Lernorte, muss die Hochschule jedoch nachvollziehbar und transparent ausführen, insbesondere hinsichtlich des Theorie-Praxis-Theorie-Transfers, wenn sie für beide Studiengangsvarianten weiterhin

das Label "Dual" beanspruchen möchte.

Sofern der Theorie-Praxis-Theorie-Transfer zwischen den Lernorten im Rahmen der curricular integrierten Akademiemodule angelegt ist, so muss dies ebenfalls aus den entsprechenden Modulbeschreibungen hervorgehen.

Bzgl. dieses Sachverhalts avisiert der Akkreditierungsrat - in Abweichung vom Bewertungsvorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss demnach spätestens im Rahmen der Aufgabenerfüllung eine systematische inhaltliche Verzahnung der am dualen Studium beteiligten Lernorte in den Studiengangsunterlagen (z.B. im Modulhandbuch) darstellen.

Auflage 3 - Information der Beteiligten (§ 14 StudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule regelt, dass beteiligte Absolventinnen und Absolventen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über Evaluationsergebnisse von Absolvierendenbefragungen oder Verbleibstudien informiert werden." (Akkreditierungsbericht, S. 53).

Zur Begründung wird auf S. 53 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Vorschlag des Gutachtergremiums an und übernimmt die Auflage in seinen Beschluss.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Auflage zum Kriterium Anerkennung und Anrechnung

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule konkretisiert in den Äquivalenzprüfungen, wie die schulischen Inhalte auf die Bachelorstudiengänge angerechnet werden." (Akkreditierungsbericht, S. 15).

Die Begründung kann S. 14 des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst fest, dass in den Antragsunterlagen eine umfangreiche Äquivalenzprüfung dokumentiert ist.

Bzgl. der Sorge des Gutachtergremiums zur fehlenden Gleichwertigkeit und dem Umstand, dass bisher nicht eindeutig sichtbar sei, wie die Hochschule gewährleisten wolle, dass "Inhalte der schulischen Ausbildung der jeweiligen Gesundheitsfachberufe äquivalent auf Bachelorniveau in das Curriculum eingebunden und erweitert werden" (Akkreditierungsbericht, S. 32), verhält sich der Akkreditierungsrat wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Vorgang der pauschalen Anrechnung durch die eingereichten Äquivalenzvergleiche zwischen Hochschulstudium und Ausbildung nach Ansicht des Akkreditierungsrates bereits sehr detailliert ausgestaltet sind und der Anrechnungsvorgang inhaltlich und strukturell somit plausibel und nachvollziehbar gestaltet wurde.

Zur Einbettung der angerechneten Inhalte in das Studiengangskonzept und der damit in Verbindung stehenden Sicherstellung des DQR-Niveaus auf Bachelorebene beschreibt die Hochschule in ihrem

Selbstbericht: "Entsprechend erfolgt in den Studienmodulen eine kritische evidenzbasierte Reflexion der jeweiligen Inhalte nach wissenschaftlichen Kriterien wobei gezielt an das Wissen und die Kompetenzen aus den schulischen Ausbildungsgängen angeknüpft wird. Die kritische Reflexion bereits bekannter Zusammenhänge und Theorien in der Lehre erlaubt unter Supervision neue Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und die dafür notwendigen personalen Kompetenzen wie die Selbstständigkeit zu fördern. Ziel sollte es sein, die Kompetenz für evidenzbasierte therapeutische Praxisarbeit im jeweiligen Berufsfeld zu entwickeln. So soll ein durchgehend akademisches Niveau mit den entsprechenden Kompetenzen mit dem Bachelorabschluss gesichert werden." (Selbstbericht der Hochschule, S. 22).

Diese Überlegungen manifestieren sich nach Ansicht des Akkreditierungsrates in den Modulen, die an der Hochschule gelehrt werden: Nach kursorischer Durchsicht des Modulhandbuchs kann festgestellt werden, dass in den hochschulisch gelehrteten Modulen, die insgesamt thematischen Bezug zu den angerechneten Ausbildungsinhalten aufweisen, mitunter höhere Taxnomiestufen adressiert werden (z. B. Beurteilen, Analysieren) und hierzu passende Prüfungsformen ausgewählt wurden, die über die reine Reproduktion von gelerntem Wissen hinausgehen können (z.B. mündliche Prüfungen oder Haus- bzw. Projektarbeiten). In der Gesamtschau ist eine Erweiterung und Vertiefung im Sinne einer kritischen Reflexion der angerechneten Inhalte gegeben. Der Akkreditierungsrat sieht das Bachelorniveau als gegeben an, was auch vom Gutachtergremium bestätigt wurde (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18, 31f.). Der Akkreditierungsrat sieht daher kein Erfordernis, die Auflage auszusprechen.

III. Stellungnahmeverfahren

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

